

## SAUDI-ARABIEN

### **Quarantäneverordnung zur Durchführung des Pflanzenquarantänegesetzes des Golf-Kooperationsrates (GCC) in Saudi-Arabien**

[ ] اللائحة التنفيذية لنظام ( قانون ) الحجر الزراعي لدول مجلس التعاون لدول الخليج العربية بالمملكة العربية السعودية ]

Quelle: [http://moa.gov.sa/cs/allContent/el\\_ministry/animal\\_qur/qur.htm](http://moa.gov.sa/cs/allContent/el_ministry/animal_qur/qur.htm), aufgerufen am 02.02.2017

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 28.03.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Quarantäneverordnung zur Durchführung des Pflanzenquarantänegesetzes des Golf-Kooperationsrates (GCC) in Saudi-Arabien**

Veröffentlicht am: 09.02.1428/2007

#### **Kapitel I Definitionen**

Artikel 1: Definitionen

1. A) Die in dieser Verordnung verwendeten Termini haben die Bedeutung gemäß Artikel 3 des [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#).

B) Nachfolgende Termini haben folgende Bedeutung:

Einfuhrgenehmigung: Amtliches Dokument zur Genehmigung der Einfuhr einer Ware gemäß den besonderen pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen.

Kontamination: Auftreten von Schädlingen oder anderen geregelten Gegenständen an einer Warenart, in einem Lager, Beförderungsmittel oder Behälter, das keinen Befall darstellt.

Pflanzengesundheitliche Bestimmungen: Amtliche Bestimmungen zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Schädlingen oder zur Begrenzung der ökonomischen Auswirkung geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge einschließlich der Festlegung pflanzengesundheitlicher Zertifizierungsverfahren.

Obst und Gemüse: Warenart, zu der weiche Pflanzenteile gehören, die zum Verzehr oder zur Verarbeitung und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

Partie: Eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die durch Homogenität in Zusammensetzung, Ursprung usw. erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist.

Lebende Organismen: Lebensform, die sich vermehren oder reproduzieren kann (Wirbeltiere oder Wirbellose, Pflanzen, Mikroorganismen).

Primärer Organismus: Primärerreger (Pilz, Bakterium, Virus oder andere Mikroorganismen).

Organismus für den biologischen Pflanzenschutz: Ein natürlicher Feind, Antagonist oder Konkurrent oder anderer Organismus, der zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt wird

Artikel 2: Pflanzensendungen dürfen nach Saudi-Arabien über die folgende(n) Einlassstelle(n) oder jegliche andere von der zuständigen Stelle anerkannte Stelle eingeführt werden:

<b>Grenzübertrittsorte</b> Halat Ammar Haditha Altwal Alkhadra Jadidat Arar	<b>Ort</b> Grenze zwischen Saudi-Arabien und Jordanien Grenze zwischen Saudi-Arabien und Jordanien Grenze zwischen Saudi-Arabien und Jemen Grenze zwischen Saudi-Arabien und Jemen Grenze zwischen Saudi-Arabien und Irak
<b>Seehäfen</b> King Abdulaziz Port Jeddah Islamic Port Jazan Port	<b>Ort</b> Dammam (Arabischer Golf) Dschidda (Rotes Meer) Dschāzān (Rotes Meer)
<b>Flughäfen</b> King Khaled International Airport King Fahd International Airport King Abdulaziz International Airport	<b>Ort</b> Riad Dammam Dschidda
<b>Regionale Grenzübertrittsstellen zu Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates</b> Raqai Batha Salwa King-Fahd-Brücke	<b>Ort</b> Grenze zwischen Saudi-Arabien und Kuwait Grenze zwischen Saudi-Arabien und VAE (Für den Handel mit dem Sultanat Oman) Grenze zwischen Saudi-Arabien und Katar Grenze zwischen Saudi-Arabien und Bahrain

Artikel 3: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 32 kann, wer sich durch in Anwendung der Bestimmungen des Pflanzenquarantänegesetzes oder dessen Durchführungsverordnung getroffene Beschlüsse oder durch Beschlüsse oder Maßnahmen zu deren Umsetzung geschädigt sieht, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Bekanntgabe des Beschlusses beim Minister Widerspruch einlegen.

Artikel 4: Gemäß Ministerbeschluss ist eine Pflanzenschutzkommission oder sind mehrere solcher Kommissionen mit folgenden Aufgaben einzurichten.

1. Prüfung möglicher Schädigungen durch Anwendung des Pflanzenquarantänegesetzes der Mitgliedstaaten des GCC und dessen Durchführungsbestimmungen;

2. Prüfung der Widersprüche Betroffener innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum des Einreichens des Widerspruchs und Treffen einer Entscheidung;
3. Überwachung der Umsetzung des Gesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen;
4. Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit;
5. weitere übertragene Aufgaben.

Artikel 5: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 15 Absatz 2 gelten für Pflanzengesundheitszeugnisse folgende Anforderungen:

1. Es entspricht dem von der FAO anerkannten Muster gemäß Anhang des IPPC.
2. Es ist in Arabisch oder Englisch oder beiden Sprachen ausgestellt.
3. Die Angaben sind vollständig elektronisch, maschinenschriftlich oder handschriftlich in Großbuchstaben eingetragen.
4. Es wurde vom ausstellenden Inspektor unterzeichnet und trägt den Stempel der ausstellenden zuständigen Stelle.
5. Die Versendung einer Sendung erfolgt höchstens zwei Wochen nach Ausstellung und nicht vor Ausstellung.
6. Es liegt im Original vor; eine Kopie wird nicht anerkannt.
7. Es enthält weitere Angaben (zusätzliche Erklärung), sofern dies von der zuständigen Stelle des Einfuhrlandes gefordert ist.

## **Kapitel II**

### **Einfuhr von Sendungen**

Artikel 6: Die Einfuhr von Sendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder anderen geregelten Gegenständen ist in folgenden Fällen verboten:

1. Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen:
  - Sendungen, die Befall mit Quarantäneschädlingen der Liste der Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates aufweisen;
  - alle Arten und Teile von Palmen (außer Datteln) einschließlich Zier- und narkotische Palmen (außer Trockenfrüchte);
  - narkotische, psychotrope oder giftige Arten von *Catha edulis*, *Cannabis indica*, *Euphorbia* sp., *Ricinus communis*, *Nerium oleander*, *Papaver* sp., *Datura* sp. usw.
2. Pflanzengesundheitliche geregelte Gegenstände:
  - natürliche Erde allein oder Sendungen anhaftend;
  - organischer nicht behandelter Dünger;
  - jeglicher Gegenstand, der Kontamination mit Quarantäneschädlingen der Liste der Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates aufweist.

Artikel 7: Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen kann verboten werden, wenn sie Quarantäneschädlinge der Liste der Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates tragen und wenn sie ein wichtiger Wirt dieser Schädlinge sind.

Artikel 8: Besteht der Verdacht des Befalls oder der Kontamination von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, können sie an der Ersteinlassstelle behandelt werden oder am nächstgelegenen Ort mit der für die Behandlung geeigneten Ausstattung, die eine wirksame Behandlung gegen den Schädling oder die Krankheit sicherstellt.

Artikel 9: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 8 kann ein Inspektor im Fall eines nachweislichen Befalls mit Quarantäneschädlingen oder eines Befallsverdachts Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder andere geregelte Gegenständen beschlagnahmen; er stellt einen Bescheid darüber aus, der der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung des Empfängers zuzuleiten ist. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde ordnet der Inspektor die Behandlung, Vernichtung oder Entsorgung der Sendung oder des beschlagnahmten Gegenstands an.

Artikel 10: Die Einfuhr und Ausfuhr von Samen und Pflanzen zum Anpflanzen unterliegt den Bestimmungen vorstehender Verordnung und in Anwendung dieser Verordnung getroffenen geltenden Beschlüssen oder Maßnahmen.

Artikel 11:

1. Schädlinge, lebende Organismen, Mikroorganismen, Nützlinge oder Organismen für den biologischen Pflanzenschutz dürfen nicht eingeführt werden außer für wissenschaftliche Zwecke, sofern eine Einfuhrgenehmigung der zuständigen Stelle vorliegt.

2. Organismen für den biologischen Pflanzenschutz mit nachgewiesener Wirkung bei der Schädlingsbekämpfung dürfen eingeführt werden, sofern einschlägige Informationen vorliegen; die Einführer haben bei der Einfuhr und Freisetzung die Pflichten gemäß Verhaltenskodex für die Einfuhr und Freisetzung von Organismen für den biologischen Pflanzenschutz des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens einzuhalten.

Artikel 12: Für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen ist bei der zuständigen Stelle eine Einfuhrgenehmigung zu beantragen.

Artikel 13: Der Einführer oder sein Vertreter legen für jede Sendung, die zur Einfuhr bestimmt ist, an der Ersteinlassstelle folgende Zeugnisse und Dokumente vor, sofern keine Befreiung vorliegt:

1. Original des Pflanzengesundheitszeugnisses;
2. Original des Ursprungszeugnisses oder eine Kopie desselben;
3. Kopie der Frachtdokumente und Zolldokumente;
4. weitere vom Inspektor geforderte Dokumente über pflanzengesundheitliche Behandlungen.

Artikel 14: Schüttgutsendungen... befinden sich in verschlossenen, für Kontrollzwecke ggf. leicht zu öffnenden Containern, an denen sich Etiketten mit Angabe der Art und Menge (oder Größe), des Ausfuhrlandes und des Verwendungszweckes befinden.

Artikel 15: Inspektoren an den Einlassstellen Saudi-Arabiens haben zusätzlich zu den Aufgaben gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 7 folgende weitere Aufgaben:

1. Sicherstellung, dass eine Sendung den Frachtdokumenten und begleitenden Zeugnissen entspricht;
2. Erlaubnis der Einfuhr von Sendungen, sofern festgestellt wurde, dass die Quarantäneanforderungen des Königreichs eingehalten werden;
3. Beprobung befallener oder befallsverdächtiger Sendungen für die erforderlichen Tests innerhalb eines geeigneten Zeitraums; währenddessen verbleibt die Sendung unter Überwachung des Quarantäneinspektors, bis das Testergebnis vorliegt.
4. Weist eine Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen Befall mit einem Quarantäneschädling auf, gegen den eine Behandlung nicht möglich ist, oder mit einem unbekanntem Schädling, wird der Einführer schriftlich über die Zurückweisung benachrichtigt; für die Entfernung der Sendung wird ein Zeitraum festgelegt. Entfernt der Einführer die Sendung aus dem Königreich nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums, wird sie auf seine Kosten auf Anordnung einer Kommission, die aus einem Quarantäneinspektor, einem Vertreter des Zolls oder einer anderen zur Vernichtung berechtigten Stelle besteht, vernichtet; die Kommission erstellt einen schriftlichen Bericht mit Angabe der Art und des Gewichts (oder der Größe) der Sendung, des Grundes für die Vernichtung und der Art der Vernichtung; der Bericht ist von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und eine Kopie desselben wird dem Einführer zugestellt.

Artikel 16: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 18 Absatz 1 dürfen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder andere geregelte Gegenstände und Nützlinge am Bestimmungsort der Sendung kontrolliert werden, wenn die Gegenstände verderblich oder empfindlich oder so verpackt sind, dass eine Probenahme nicht ohne Beeinträchtigung der Qualität möglich wäre, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Sendung ist so verpackt, sodass ein Entweichen gefährlicher Schädlinge bei Verbringung im Staatsgebiet zum Bestimmungsort nicht möglich ist.
2. Das Beförderungsmittel ist für die Beförderung des betreffenden Erzeugnisses zugelassen.
3. Auf dem geschlossenen Beförderungsmittel können der Stempel der Zollstelle und das Siegel der Pflanzenquarantäne angebracht werden.
4. Wird die Ladung verändert, ist dies deutlich erkennbar.
5. Die Packeinheit ist fest verschlossen, mit Seilen und Draht von außen gesichert und die amtlichen Siegel können so angebracht werden, dass eine Veränderung der Ladung nicht möglich ist.
6. Die Abdeckung ist einteilig, intakt und schützt die Ladung. Die LKW-Box ist so groß, dass die Abdeckung an den Seiten herabgelassen und fest verschlossen werden kann.
7. Die Sendung darf am Bestimmungsort nur im Beisein eines Quarantäneinspektors oder eines Vertreters der zuständigen Stelle abgeladen werden.

Artikel 17: Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 kann die zuständige Stelle gemeinsam mit weiteren beteiligten Stellen die Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse, das mit internationalen Beförderungsmitteln befördert wird, durch anerkannte Einlassstellen zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Beförderung erfolgt gekühlt.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Sendung erst bei Ankunft an einem Kühlhaus, das von einem Inspektor zugelassen ist, oder an einem Bestimmungsort mit Quarantäneeinrichtungen geöffnet wird.

Artikel 18: Passagiere dürfen Erzeugnisse über anerkannte Einlassstellen mit sich führen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch brauchen kein Pflanzengesundheitszeugnis, unterliegen aber der Kontrolle.
2. Erzeugnisse für die Vermehrung unterliegen den entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Verordnung.

Artikel 19: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 23 dürfen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr verboten oder geregelt ist oder die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, nicht im Gebiet oder in den Hoheitsgewässern des Königreichs verbleiben, auch nicht für eine begrenzte Zeit.

Unbeschadet [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 25 ist der begrenzte Verbleib oder die Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, deren Einfuhr in das Königreich verboten oder geregelt ist, möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Inhalt der Sendung, dessen Qualität, die Anzahl der Packstücke, das Ursprungsland und das Vorhandensein eines Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde mit der Feststellung, dass die Sendung frei von Schädlingen ist, werden geprüft.
2. Für die Durchfuhr ist die Sendung so verpackt, dass das Entweichen und die Ausbreitung von Schädlingen während der Durchfuhr nicht möglich sind.
3. Die Sendung kann für eine Kontrolle geöffnet, neu verpackt und geschlossen werden.
4. Der Inspektor an der Ersteinlassstelle kann Pflanzensendungen, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, vor Einlass in das Land kontrollieren, sofern der Verdacht des Befalls mit Quarantäneschädlingen aufgrund von Informationen über den Quarantänestatus im Ausfuhrland besteht.

### **Kapitel III**

#### **Ausfuhr von Sendungen**

...

## **Kapitel IV Durchfuhr von Sendungen**

Artikel 24: Durchfuhrsendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen unterliegen den Bedingungen des [Pflanzenquarantänegesetzes der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 25.

## **Kapitel V Beförderungsmittel**

Artikel 25: Beförderungsmittel für Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen entsprechen den Qualitätsanforderungen der Sendung und sind so verschlossen oder abgedeckt, dass Verluste während der Beförderung verhindert werden.

Artikel 26: Ein Beförderungsmittel mit dem vorher eine befallene Sendung befördert wurde, darf erst verwendet werden, wenn es mit dem Mittel und nach der Methode gemäß Anordnung des Inspektors gereinigt wurden.

Artikel 27: Der Fahrer des Beförderungsmittels zur Beförderung von Pflanzensendungen, darf die Sendung im Königreich nicht öffnen oder neu abpacken und muss die kürzeste öffentliche Straßenverbindung zwischen Einlass- und Ausreisestelle verwendet.

Artikel 28: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 7 hat der Inspektor das Recht Beförderungsmittel von Durchfuhrsendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen zu betreten und zu kontrollieren. Wird ein Befall festgestellt, hält er die Sendung zurück...; das Beförderungsmittel darf den Ort nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle verlassen.

## **Kapitel VI Gebühren und Behandlungskosten**

Artikel 29: Die Behandlung kann durch private Einrichtungen durchgeführt werden, die über die notwendige Ausstattung und Einrichtung sowie qualifizierte Mitarbeiter verfügen. Die Behandlung erfolgt durch die Stationen des Ministeriums für Landwirtschaft oder eine amtlich anerkannte Station unter Aufsicht eines Quarantäneinspektors auf Kosten des Einführers.

Artikel 30: Die zuständige Stelle legt die Behandlungsgebühr entsprechend der Art und Qualität der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse fest.

Artikel 31: Gemäß dem [Pflanzenquarantänegesetz der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 18 Absatz 2 kann der Inspektor eine Sendung außerhalb der Öffnungszeiten auf Antrag des Einführers nach Entgegennahme der von der zuständigen Stelle festgelegten Gebühr durchführen, wenn die Sendung durchgeführt wird oder leicht verderbliche Ware enthält.

## **Kapitel VII Strafen für die Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes**

...

Erstens: Unbeschadet von Strafen gemäß anderer Bestimmungen werden Verletzungen des [Pflanzenquarantänegesetzes der Mitgliedstaaten des GCC](#) Artikel 29 und seiner Durchfuhrbestimmungen wie folgt bestraft:

1. eine Strafe von mindestens 5.000 Rial und höchstens 10.000 Rial bei Verletzung von Buchstabe a des Artikels;
2. eine Strafe von mindestens 20.000 Rial und höchstens 50.000 Rial bei Verletzung von Buchstabe b oder Buchstabe e des Artikels;
3. eine Strafe von mindestens 1.000 Rial und höchstens 5.000 Rial bei Verletzung von Buchstabe c des Artikels;
4. eine Strafe von mindestens 10.000 Rial und höchstens 15.000 Rial bei Verletzung von Buchstabe f oder Buchstabe g des Artikels;
5. eine Strafe von mindestens 1.000 Rial und höchstens 10.000 Rial bei Verletzung der anderen Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen;
6. die Strafe wird verdoppelt bei wiederholter Verletzung einer der oben genannten Punkte.

Zweitens: Unbeschadet der vorgenannten Strafen hat der Einführer das Recht Schadenersatz für Schäden, die ihm infolge der Entscheidung der Kommission entstanden sind, zu fordern.

Drittens: Die vorgenannten Strafen werden durch eine Kommission... festgelegt.

Viertens: Der Minister beschließt die Entscheidung der Kommission an. Gegen die Entscheidungen kann ... innerhalb von 60 Tagen nach Benachrichtigung...Widerspruch eingelegt werden.

## **Kapitel VIII**

### **Allgemeine Bestimmungen**

...

Artikel 34: Vorstehende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; die betroffenen Stellen sind davon zu unterrichten.